

Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV)

Änderung vom 25. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [253.111](#) (Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet diejenigen Bezirksgefängnisse, in denen Freiheitsentzüge für Jugendliche und in denen Freiheitsstrafen für Erwachsene von über einem Monat Dauer verbüsst werden können.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die urteilende Behörde teilt der Vollzugsbehörde alle Urteile über unbedingte Freiheitsstrafen und Massnahmen innert 14 Tagen seit Rechtskraft mit. Sie legt der Mitteilung die für den Vollzug erforderlichen Akten und Protokolle bei, aus denen sich die persönlichen Verhältnisse, der aktuelle Gesundheitszustand sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verurteilten Person ergeben.

² Die zuständige richterliche Behörde teilt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres alle Entscheide über die Bewilligung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs mit. Dasselbe gilt für Entscheide über entsprechende Entlassungen.

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Mit der Ankündigung des Vollzugs ist die einzuweisende Person auf die Voraussetzungen der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs, der elektronischen Überwachung und der gemeinnützigen Arbeit hinzuweisen.

§ 20 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Unterbruch eines bereits angetretenen Vollzugs ist aus wichtigen Gründen möglich. Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann wegen Arbeitsunfähigkeit längstens für 12 Monate unterbrochen werden.

Titel nach § 22 (geändert)

5. Formen des Vollzugs von Strafen

Titel nach Titel 5.1. (neu)

5.1.^{bis} Gemeinnützige Arbeit

§ 24 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Freiheitsstrafen und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten sowie Geldstrafen oder Bussen können in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden. Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe massgeblich.

§ 25a (neu)

3. Voraussetzungen

¹ Die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit setzt insbesondere voraus, dass

- a) die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat und gegen sie keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB ausgesprochen worden ist;
- b) die verurteilte Person die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten bereit ist;
- c) die verurteilte Person körperlich und geistig in der Lage ist, die gemeinnützige Arbeit neben der bisherigen Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung zufriedenstellend und zweckentsprechend zu leisten;
- d) die verurteilte Person der Bekanntgabe der Straftatbestände, die der Verurteilung zugrunde liegen, an den Einsatzbetrieb zustimmt; und
- e) eine geeignete Beschäftigung in einer zugelassenen Einrichtung zur Verfügung steht.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

5. Gesuch und Entscheid (Überschrift geändert)

¹ Das Gesuch, die Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt oder nach Zahlungsaufforderung schriftlich bei der zuständigen Vollzugsbehörde einzureichen.

² Sind die Kassen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Gemeinden für das Inkasso von Bussen und Geldstrafen zuständig, leiten sie das Gesuch um Gewährung der gemeinnützigen Arbeit unter Angabe des noch offenen Bussen- und Geldstrafenbetrags zur Prüfung und zum Entscheid an das Amt für Justizvollzug respektive an die Jugendanwaltschaft weiter. Die Kassen informieren die Vollzugsbehörde umgehend über den Eingang nachträglicher Zahlungen.

³ Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person zur Abklärung der Einsatzmöglichkeiten zu einer persönlichen Besprechung vorladen. Sie entscheidet schriftlich über das Gesuch und legt die Vollzugsmodalitäten sowie die Behandlungsgebühr fest. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur persönlichen Besprechung gilt als Rückzug des Gesuchs.

**§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (neu),
Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)**

8. Abbruch und Vollzug der Reststrafe (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ab, wenn die verurteilte Person auf die Leistung gemeinnütziger Arbeit verzichtet, die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder trotz Mahnung

- c) **(geändert)** durch anderes schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für den Einsatzbetrieb unzumutbar macht, oder
- e) **(neu)** im Zeitpunkt des Vollzugsantritts die Behandlungsgebühr noch nicht bezahlt hat.

^{1bis} Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen ohne vorherige Mahnung abbrechen, namentlich wenn der ordentliche Betrieb des Einsatzbetriebs gefährdet ist.

^{1ter} Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ohne vorherige Mahnung unterbrechen oder abbrechen, wenn gegen die verurteilte Person eine neue Strafuntersuchung eingeleitet wird.

² Die Vollzugsbehörde orientiert die Kassen schriftlich über den Abbruch und seine Gründe.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die nach dem Abbruch verbleibende Restfreiheitsstrafe wird in Halbfangenschaft oder im Normalvollzug vollzogen. Der nach dem Abbruch verbleibende Bussen- oder Geldstrafenrestbetrag wird vollstreckt.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Vollzug ist beendet

- a) **(neu)** mit der vollständigen Verbüßung der unbedingt zu vollziehenden Arbeitsleistung, oder
- b) **(neu)** nach Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

² Wird eine Busse oder eine Geldstrafe in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen, ist eine bedingte Entlassung nicht möglich.

³ Der Einsatzbetrieb bescheinigt der Vollzugsbehörde die ordentliche Bedienung der gemeinnützigen Arbeit.

Titel nach § 31

^{5bis}. *(aufgehoben)*

Titel nach Titel 5^{bis}. (neu)

5.2. Elektronische Überwachung

§ 31a (neu)

1. Anwendungsbereich und Strafdauer

¹ Die elektronische Überwachung kann zur Anwendung gelangen

- a) für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten, oder
- b) anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Die Vollzugsbehörde kann mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und diesen die dazu erforderlichen Daten der zu überwachenden Person übermitteln.

³ Für die Berechnung der Vollzugsdauer gemäss Absatz 1 lit. a ist die ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe beziehungsweise bei einer teilbedingten Strafe die Gesamtdauer der Strafe massgebend. Die Dauer der Untersuchungshaft oder bereits erstandene Teilstrafen werden nicht in Abzug gebracht. Treffen mehrere Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, werden diese entsprechend ihrer Gesamtstrafe vollzogen.

⁴ Während des Vollzugs von Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten im Normalvollzug oder in Halbfangenschaft ist ein Wechsel in die besondere Vollzugsform der elektronischen Überwachung nicht möglich.

⁵ Die Bestimmungen zur elektronischen Überwachung gelten sinngemäss auch im Jugendstrafvollzug, soweit es das Bundesrecht zulässt.

§ 31b (neu)

2. Voraussetzungen

¹ Die Gewährung der Vollzugsform der elektronischen Überwachung setzt insbesondere voraus, dass

- a) die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat und gegen sie keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB ausgesprochen worden ist;
- b) die Datenübertragung des Überwachungsgeräts aus der dauernden Unterkunft möglich ist; und
- c) die verurteilte Person eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

§ 31c (neu)

3. Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe durch elektronische Überwachung zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich bei der zuständigen Vollzugsbehörde einzureichen.

² Das Gesuch, anstelle von Arbeitsexternat oder Arbeits- und Wohnexternat in die elektronische Überwachung zu wechseln, ist spätestens drei Monate vor dem Übertritt schriftlich bei der zuständigen Vollzugsbehörde einzureichen.

³ Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person zur Abklärung der Vollzugsvoraussetzungen gemäss Art. 79b Abs. 2 StGB und zur Festlegung des Vollzugsprogramms zu einer persönlichen Besprechung vorladen. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur persönlichen Besprechung gilt als Rückzug des Gesuchs.

⁴ Sie entscheidet schriftlich über das Gesuch und legt den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und die Behandlungsgebühr fest.

§ 31d (neu)

4. Vollzugsmodalitäten

¹ Die Vollzugsbehörde legt in Zusammenarbeit mit der verurteilten Person das Vollzugsprogramm fest.

² Im Vollzugsprogramm werden insbesondere die Ausbildungs- und Freizeit, Sport und andere Aktivitäten, die allfällige obligatorische Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien und an besonderen Erziehungs- oder Schulungsprogrammen sowie die psychosoziale Beratung und Betreuung geregelt.

³ Die verurteilte Person bestätigt das Vollzugsprogramm mit ihrer Unterschrift.

§ 31e (neu)

5. Freie Zeiten

¹ Die Dauer der ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung stehenden Zeit an arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen, richtet sich nach der in der elektronischen Überwachung vollzogenen Strafdauer.

² Im Vollzug der elektronischen Überwachung anstelle einer Freiheitsstrafe gemäss § 31a Abs. 1 lit. a kann der verurteilten Person an arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen bei Wohlverhalten im Vollzug folgende frei zur Verfügung stehende Zeit eingeräumt werden:

- a) im 1. und 2. Monat: je 3 Stunden;
- b) im 3. und 4. Monat: je 4 Stunden oder pro Vollzugsmonat einmal 24 Stunden am Wochenende;
- c) im 5. und 6. Monat: je 6 Stunden oder pro Vollzugsmonat einmal 24 Stunden am Wochenende;
- d) ab 7. Monat: je 8 Stunden oder pro Vollzugsmonat einmal 36 Stunden am Wochenende.

³ Im Vollzug der elektronischen Überwachung anstelle eines Arbeitsexternats oder eines Arbeits- und Wohnexternats gemäss § 31a Abs. 1 lit. b kann der verurteilten Person an arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen bei Wohlverhalten im Vollzug folgende frei zur Verfügung stehende Zeit eingeräumt werden:

- a) im 1. und 2. Monat: je 6 Stunden oder pro Vollzugsmonat einmal 24 Stunden am Wochenende;
- b) im 3. und 4. Monat: je 8 Stunden oder pro Vollzugsmonat einmal 36 Stunden am Wochenende;
- c) ab 5. Monat: je 10 Stunden oder pro Vollzugsmonat einmal 36 Stunden am Wochenende.

⁴ Geht die verurteilte Person an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann die ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung stehende Zeit auf andere Wochentage gelegt werden.

§ 31f (neu)

6. Pflichten der verurteilten Person

¹ Die verurteilte Person hat das Vollzugsprogramm und die Weisungen der Vollzugsbehörde strikt einzuhalten und der Vollzugsbehörde insbesondere das jederzeitige Zutrittsrecht zur Wohnung zu gewähren.

² Erkennt die verurteilte Person, dass sie das Vollzugsprogramm nicht einhalten können, hat sie dies der Vollzugsbehörde unverzüglich und vorgängig mitzuteilen.

³ Sie teilt der Vollzugsbehörde zudem unverzüglich jede im Verlauf des Vollzugs der elektronischen Überwachung eintretende Veränderung beim Arbeitsverhältnis, bei der Ausbildungsmöglichkeit oder der Beschäftigung mit.

§ 31g (neu)

7. Haftung und Versicherung

¹ Die verurteilte Person haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden an den technischen Kontrolleinrichtungen für die elektronische Überwachung. Sie hat eine entsprechende Privathaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Vollzugsbehörde kann zudem die Leistung eines angemessenen Kostendeckpots verfügen. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

² Die verurteilte Person hat für die Dauer des Vollzugs der elektronischen Überwachung selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Kanton übernimmt keine Haftung im Falle eines ungenügenden Versicherungsschutzes.

§ 31h (neu)

8. Abbruch und Vollzug der Reststrafe

¹ Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug der elektronischen Überwachung ab, wenn die verurteilte Person auf diese Vollzugsform verzichtet, die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung

- a) ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält, oder
- b) die Behandlungsgebühr nicht oder die Vollzugskosten wiederholt nicht fristgerecht bezahlt.

² Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

³ Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug der elektronischen Überwachung bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen ohne vorherige Mahnung abbrechen, insbesondere wenn die verurteilte Person

- a) die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- b) Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) gegen Auflagen, namentlich Absolvieren einer Therapie oder Alkoholabstinenz, verstösst; oder
- d) die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug der elektronischen Überwachung ohne vorherige Mahnung unterbrechen oder abbrechen, wenn gegen die verurteilte Person eine neue Strafuntersuchung eingeleitet wird.

⁵ Die nach dem Abbruch verbleibende Reststrafe wird in Halbgefangenschaft oder im Normalvollzug vollzogen.

§ 31i (neu)

9. Beendigung

¹ Der Vollzug ist beendet

- a) mit der vollständigen Strafverbüßung, oder
- b) nach Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

Titel nach § 31i

5^{bis}.1. (aufgehoben)

Titel nach Titel 5^{bis}.1. (neu)

5.3. Tageweiser Vollzug bei Jugendlichen

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Freiheitsentzüge bis zu einem Monat können tageweise vollzogen werden.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

6. Abbruch und Vollzug der Reststrafe (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde bricht den tageweisen Vollzug ab, wenn

Aufzählung unverändert.

² Im Falle des Abbruchs ordnet die Vollzugsbehörde die Verbüßung des Freiheitsentzugs oder des Restfreiheitsentzugs im Normalvollzug an, wenn die Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft nicht erfüllt sind.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug ist beendet

- a) **(neu)** mit der vollständigen Strafverbüßung, oder
- b) **(neu)** nach Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

Titel nach § 38

5^{bis}.2. (aufgehoben)

Titel nach Titel 5^{bis}.2. (neu)

5.4. Halbgefängenschaft

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen von nicht mehr als 12 Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten sowie Sicherheitshaft gemäss Art. 66 Abs. 2 StGB können so vollzogen werden, dass die verurteilte Person ihrer bisherigen Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugsanstalt verbringt.

² Bei teilbedingten Freiheitsstrafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

³ Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewährung der Halbgefängenschaft setzt insbesondere voraus, dass die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat und gegen sie keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB ausgesprochen worden ist.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Bei Wohlverhalten am Arbeitsplatz und in der Vollzugsanstalt kann die Vollzugsbehörde ab dem dritten Vollzugsmonat wie folgt stundenweise Freizeit ausserhalb der Vollzugsanstalt gewähren:

- a) **(neu)** bis und mit 6. Monat: je einen Ausgang von 5 Stunden und einen Beziehungsurlaub von 24 Stunden pro Vollzugsmonat;
- b) **(neu)** ab 7. Monat: je einen Ausgang von 5 Stunden und einen Beziehungsurlaub von 36 Stunden pro Vollzugsmonat.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die verurteilte Person hat wenigstens einen Tag pro Woche in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

5. Gesuch und Entscheid (Überschrift geändert)

¹ Das Gesuch, die Strafe in Halbgefängenschaft zu verbüssen, ist zusammen mit den Belegen für die Fortsetzung der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise bei Ersatzfreiheitsstrafen spätestens bei Antritt des Vollzugs der Vollzugsbehörde einzureichen.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet schriftlich über den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft und legt die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und die Behandlungsgebühr fest.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

6. Abbruch und Vollzug der Reststrafe (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft ab, wenn

- a) **(geändert)** die verurteilte Person im Zeitpunkt des Strafantritts den Vorschuss an die Vollzugskosten oder die Behandlungsgebühr noch nicht bezahlt hat, oder
- c) **(geändert)** die verurteilte Person trotz Mahnung die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügten Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt, oder
- d) **(geändert)** die inhaftierte Person sich trotz Mahnung in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

^{1bis} Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug der Halbgefängenschaft ohne vorherige Mahnung unterbrechen oder abbrechen, wenn gegen die verurteilte Person eine neue Strafuntersuchung eingeleitet wird.

² Im Falle des Abbruchs ordnet die Vollzugsbehörde die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

Titel nach § 45

5^{bis}.3. (aufgehoben)

Titel nach Titel 5^{bis}.3. (neu)

5.5. Normalvollzug

Titel nach § 48

5^{bis}.4. (aufgehoben)

Titel nach Titel 5^{bis}.4. (neu)

5.6. Arbeitsexternat und Wohnexternat

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

3. Abbruch (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde bricht das Arbeits- und Wohnexternat ab, wenn *Aufzählung unverändert.*

² Im Falle des Abbruchs ordnet die Vollzugsbehörde die Rückversetzung in den Normalvollzug an.

³ Die Vollzugsanstalt beziehungsweise das Wohnheim meldet der Vollzugsbehörde, wenn Abbruchgründe vorliegen.

§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das Personal und die Gefangenen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

³ Die Gefangenen haben die Vorschriften der Anstaltsreglemente zu beachten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Private oder rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Personal sind verboten.

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Das Personal klärt die Eintretenden über ihre Rechte und Pflichten auf und gibt ihnen auf Wunsch ein Exemplar der Hausordnung ab.

§ 73 Abs. 2

² Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere:

- a) **(geändert)** Gewalt, Drohung oder Beschimpfung gegen Personal, Mitgefangene oder andere Personen;
- b) **(geändert)** Entweichung, Flucht und Versuche dazu;
- d) **(geändert)** Alkohol- und Drogentatbestände, wobei die Verweigerung der Blut- und Urinproben und Atemlufttests einem Verstoß gleichgesetzt ist;
- e) **(geändert)** Beschädigung und Aneignung von fremdem Eigentum;
- f) **(geändert)** Ungehorsam gegen Anordnungen des Personals.

§ 74 Abs. 2 (geändert)

² Gefangene können mit Arreststrafen von höchstens 20 Tagen, Insassen anerkannter Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs mit Arreststrafen von höchstens 7 Tagen bestraft werden. Aus Sicherheitsgründen oder bei Verdunklungsfahr kann bereits vor Erlass der Disziplinarverfügung Sicherheitshaft von höchstens 24 Stunden angeordnet werden.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Disziplinalgewalt gegenüber Gefangenen in den Bezirksgefängnissen obliegt der Leiterin oder dem Leiter sowie deren oder dessen Stellvertretung.

² Insassen anerkannter Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs unterliegen der Disziplinargewalt der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die Leiterin oder der Leiter kann die Disziplinargewalt an Mitarbeitende delegieren. Von der Delegation ausgenommen ist die Verfügung von Arrest oder Sicherungsmassnahmen.

§ 76 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Disziplinarverfügungen können innert drei Tagen seit deren Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde beim Amt für Justizvollzug oder, wenn sie von der Leiterin oder dem Leiter einer anerkannten Einrichtung des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs erlassen werden, beim Departement Bildung, Kultur und Sport angefochten werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Personal übergeben wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Beschwerdeentscheide des Amtes für Justizvollzug können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

§ 76a (neu)

e) Justizvollzugsanstalt Lenzburg und Jugendheim Aarburg

¹ Das Disziplinarwesen für Gefangene der Justizvollzugsanstalt Lenzburg richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg ¹⁾.

² Das Disziplinarwesen für Insassen des Jugendheims Aarburg richtet sich nach der Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg ²⁾.

§ 87 Abs. 2 (geändert)

² Die durchgehende soziale Betreuung wird sichergestellt durch die Seelsorge, das Personal und die Sozialdienste der Vollzugsanstalten sowie durch Private, die durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet werden.

§ 88 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Kassen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Gemeinden leiten Gesuche um Strafverbüssung in der Form der gemeinnützigen Arbeit zum Entscheid und Vollzug an das Amt für Justizvollzug respektive an die Jugendanwaltschaft weiter.

¹⁾ SAR [253.331](#)

²⁾ SAR [253.371](#)

§ 96 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Behandlung eines Gesuchs um Gewährung der gemeinnützigen Arbeit, der elektronischen Überwachung, des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft und für die Abbruchverfügungen werden nach Aufwand Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 250.– erhoben.

§ 97 Abs. 2

² Der Tagessatz für den Vollzug der von aargauischen Behörden angeordneten Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der aargauischen Urteile in den Bezirksgefängnissen beträgt Fr. 80.–. Mit dem Tagessatz sind insbesondere abgegolten:

- c) **(geändert)** die ordentliche Betreuung durch das Personal, die Seelsorge und Sozialdienste;

§ 99 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

b) Besondere Vollzugsformen (Überschrift geändert)

^{1bis} Die verurteilte Person trägt die für den Vollzug der elektronischen Überwachung zusätzlich anfallenden Kosten für den Festnetztelefonanschluss oder für den Mobilfunkempfang selber.

² Der von der verurteilten Person zu tragende pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag beträgt bei

- a) **(neu)** tageweisem Vollzug Fr. 10.–
- b) **(neu)** Halbgefängenschaft Fr. 40.–
- c) **(neu)** elektronisch überwachtem Vollzug Fr. 30.–

^{2bis} Auf begründetes Gesuch hin kann der pauschale Kostenanteil bis auf die Hälfte reduziert werden.

^{2ter} Den Kostenanteil beim Arbeitsexternat und Arbeits- und Wohnexternat legt die Vollzugsbehörde nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verurteilten Person fest. Bei schlechter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann auf die Erhebung des Kostenanteils verzichtet werden.

§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 6

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Leitungen der Vollzugsanstalten betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug kann Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres erhoben werden.

³ *Aufgehoben.*

⁶ Folgende Entscheide der Vollzugsbehörde sind endgültig:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- f) **(geändert)** Verweigerung der endgültigen Entlassung aus der Verwahrung nach Ablauf der Probezeit (Art. 64a Abs. 2 StGB).
- g) *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass SAR [253.331](#) (Verordnung über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² In der Strafanstalt werden vollzogen:

- a) **(geändert)** Freiheitsstrafen, stationäre Massnahmen und Verwahrungen;
- c) **(geändert)** vorzeitiger Sanktionsvollzug;

§ 7 Abs. 1

¹ Die Chefin oder der Chef Sicherheitsdienst

- a) **(geändert)** leitet das für die Bewachung und Betreuung zuständige Personal in der Strafanstalt;

§ 7a Abs. 1

¹ Die Leiterin oder der Leiter Zentralgefängnis

- a) **(geändert)** führt das für die Bewachung und Betreuung zuständige Personal im Zentralgefängnis;

§ 11a (neu)

1. Tatbestände

¹ Als schuldhafte Pflichtverletzungen, die eine Disziplinierung zur Folge haben, gelten insbesondere:

- a) Gewalt, Drohung oder Beschimpfung gegen das Personal, Mitgefangene oder andere Personen;
- b) Entweichung, Flucht oder Versuche dazu;
- c) Schmuggel und Besitz verbotener Gegenstände;
- d) Alkohol- und Drogentatbestände, wobei die Verweigerung von Blut- und Urinproben und Atemlufttests einem Verstoß gleichgesetzt ist;
- e) Beschädigung und Aneignung von fremdem Eigentum;
- f) Ungehorsam gegen Anordnungen des Personals.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (neu)

2. Zuständigkeiten und Sanktionen (Überschrift geändert)

¹ Die Disziplinarbefugnis gegenüber Gefangenen steht der Direktorin oder dem Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung zu.

⁶ Die Direktorin oder der Direktor kann die Disziplinarbefugnis in einem Reglement an weitere Mitarbeitende delegieren. Von der Delegation ausgenommen ist die Verfügung von Arrest oder Sicherungsmassnahmen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

3. Verfahren und Rechtsmittel (Überschrift geändert)

¹ Die Gefangenen können innert drei Tagen seit Eröffnung der Disziplinarverfügung schriftlich und begründet Beschwerde beim Amt für Justizvollzug erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Personal übergeben wird.

² Die Direktorin oder der Direktor überweist dem Amt für Justizvollzug Beschwerden der Gefangenen gegen Disziplinarverfügungen umgehend zusammen mit einer Stellungnahme.

³ Bei Gutheissung der Beschwerde kann das Amt für Justizvollzug eine andere Disziplinarsanktion gemäss § 12 Abs. 2 anordnen.

⁴ Beschwerdeentscheide des Amts für Justizvollzug in Disziplinarsachen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden angefochten werden.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktorin oder des Direktors kann beim Amt für Justizvollzug Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

2.

Der Erlass SAR [253.371](#) (Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gegen Disziplinarverfügungen können die Eingewiesenen innert drei Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Amt für Justizvollzug erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Heimpersonal übergeben wird.

³ Bei Gutheissung der Beschwerde kann das Amt für Justizvollzug eine andere Disziplinarstrafe oder -massnahme gemäss § 13 Abs. 2 anordnen.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktorin oder des Direktors kann beim Amt für Justizvollzug Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten, mit Ausnahme von § 99 Abs. 2 lit. c und § 102 Abs. 3 SMV, am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung betreffend § 99 Abs. 2 lit. c und § 102 Abs. 3 SMV tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Aarau, 25. Oktober 2017

Regierungsrat Aargau

Landammann

ATTIGER

Staatsschreiberin

TRIVIGNO